

Kollekten für das Ausland

Nachdem in jüngster Zeit Priester ohne Erlaubnis der Bischofskonferenz oder des zuständigen Diözesanbischofs Kollekten für das Ausland aufnehmen, möchten die Ordinariate die geltende Regelung für Kollekten aus dem Ausland in Erinnerung rufen. Um Unregelmässigkeiten zu verhindern, sind die Pfarrer gebeten, sich unter allen Umständen an die folgenden Richtlinien zu halten, die von der Generalvikariatskonferenz am 2. Dezember 1974 (vgl. SKZ 1975, S. 57) verabschiedet wurden:

Regelung der Kollekten aus dem Ausland

1. **Vorbemerkung:** Es kommt immer wieder vor, dass kirchliche Institutionen oder Personen aus dem Ausland (zum Beispiel aus Osteuropa, Missionsländern u.a.) in der Schweiz für kirchliche oder caritative Zwecke Geldsammlungen durchführen möchten. Um dafür eine Erlaubnis oder eine Empfehlung zu erhalten, wenden sie sich an die Bischofskonferenz oder an einzelne Bischöfe. Oft fehlen bei solchen Gesuchen klare Angaben über das geplante Werk und über das Gesamtbudget wie auch über eine Kontrolle der Verwendung der gesammelten Gelder. Deshalb drängt sich eine einheitliche Regelung solcher Kollekten auf.
2. Damit die Erlaubnis für eine öffentliche Geldsammlung an kirchliche Stellen oder Einzelpersonen aus dem Ausland gegeben werden kann, sind die folgenden **Bedingungen** zu erfüllen:
 - a) Die Kollekte muss vom zuständigen Heimatbischof namentlich empfohlen werden.
 - b) Die Empfehlung des Heimatbischofs muss durch den Präsidenten der Bischofskonferenz im Heimatland unterstützt werden.
 - c) Es muss ein konkreter Plan und ein Gesamtbudget vorliegen.
 - d) Über den Ertrag der Kollekten in den einzelnen Bistümern muss den betreffenden Ordinariaten Bericht erstattet werden.
 - e) Über die Verwendung des Geldes muss Rechenschaft abgelegt werden.
 - f) Jede Erlaubnis zur Kollektendurchführung muss von den Bischöfen der Schweiz (einen einzelnen oder mehreren zusammen) erteilt und zeitlich begrenzt werden.
 - g) Die Durchführung der Kollekten unterliegt den rechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften der Schweiz.

4.4.3

3. Diese Bedingungen müssen für alle Kollekten erfüllt sein, die öffentlichen Charakter haben, ob sie durch Bettelbriefe und Einzahlungsscheine (Postcheck), durch Bettelpredigten und Kirchenopfer oder durch besondere Aktionen durchgeführt werden. Ausgenommen sind Kollekten, die aufgrund persönlicher Beziehungen in einzelnen Pfarreien oder im Freundeskreis vereinbart werden.
4. Die Schweizerische Bischofskonferenz wird diese Bedingungen den Bischofskonferenzen der betreffenden Länder zur Kenntnis bringen, damit diese ihrerseits die Institutionen und Personen, die eine Kollekte durchführen wollen, informieren.
5. Die General- und Bischofsvikarenkonferenz beauftragt ihren Ausschuss, diese Bestimmungen auszuführen, die Kollektentätigkeit zu koordinieren und die Entscheidungen zu treffen. Jedes Gesuch ist diesem Ausschuss zu unterbreiten.
6. Anfragen, die die Missionsländer betreffen, sind zur Begutachtung dem Fastenopfer zu unterbreiten. Für Gesuche aus andern Ländern könnten entweder das Fastenopfer, die Caritaszentrale oder andere Institutionen mit dieser Begutachtung beauftragt werden.

Luzern, den 2. Dezember 1974

Konferenz der
General- und Bischofsvikare

SKZ 1976, Nr. 21, S. 326